

Datenschutzinformationen über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 12, 13 und 14 DSGVO - Bauamt -

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinde Marklkofen, vertreten durch den 1. Bürgermeister
Bahnhofstraße 5, 84163 Marklkofen, Tel: 08732 9119-0, E-Mail: gemeinde@marklkofen.de,
Web: www.marklkofen.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Post: Landratsamt Dingolfing, z.H. der Datenschutzbeauftragten, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing
Tel: 08731 87-536, E-Mail: datenschutz@landkreis-dingolfing-landau.de

Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Bearbeiten von Bauanträgen (genehmigungspflichtige Bauvorhaben),
- Bearbeiten von Bauvorhaben, die von einer Genehmigung freigestellt sind
- Bearbeiten von Anzeigen zur Beseitigung von baulichen Anlagen
- Bearbeiten von denkmalschutzrechtlichen Erlaubnissen
- Abrechnung von grundstücksbezogenen Beiträgen
- Verwaltung von Grundstücken und Gebäuden
- Bauverwaltung - Überwachung von Bautätigkeiten
 - Erfassen und Erteilung von isolierten Abweichungen
 - Einschreiten bei Schwarzbauten, Sicherheitsgefährdungen
- Auskunft über Grundstücke und Gebäude
- Geografisches Informationssystem, Flächenmanagement
- Anzeige aller grundstücks- und gebäuderelevanter Daten
- Bau- und Liegenschaftsregister

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, Art. 4 Abs. 1 BayDSG
- Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57 und 62 Gemeindeordnung (GO), Art. 4 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO),
- § 1, 17 und 22 Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ),
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
- Art. 2, 5, 5a und 9 Kommunalabgabengesetz (KAG),
- §§ 1, 127 - 135 c, 136 - 141, 165 - 170, 171 a - e, § 172, § 200 Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassenen kommunalen Satzungen
- §§ 535 - 597, §§ 1012 - 1112 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- Art. 64 Bayerische Bauordnung (BayBO), Art. 6 - 9, Art. 41 - 59, Art. 67 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG),
- § 1a, § 135a - c, § 200a BauGB i.V.m. § 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- § 12 Gaststättengesetz (GastG),
- § 12 Gaststättenverordnung (GastV), Art. 19 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG),
- Art. 11 Vermessungs- und Katastergesetz und §§ 1 - 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV)

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Bauherren, Vertreter des Bauherrn, Grundstückseigentümer, Nachbarn, Entwurfsverfasser und Kaminkehrer:
 - Name, Namenszusatz bzw. akademischer Grad bzw. Namensbestandteil, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsname
 - Adresse und Postfach
 - Telefon- und Telefaxnummer
 - E-Mail-Adresse und Beschreibung
 - Bankverbindungsdaten
 - Schnittstellenummer für die Integration in die Finanzverfahren
 - Kennzeichen für Verstorbene und Sterbedatum
 - Angaben zu dem geplanten Bauvorhaben nach Bauplanungs- und Bauordnungsrecht (Bebauungsplan, Art des Vorhabens, dingliche Rechte, Erschließung, etc.) bzw. zu der Anzeige der Beseitigung bzw. zu dem Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis

- Flurstücksbezogene Daten (Gemarkung, Flurnummer, Fläche, Gebäude, Nachbarn, etc.)
- Daten zum Genehmigungsverfahren (Sitzungsdienst, Einvernehmen, Stellungnahme für die Genehmigungsbehörde, Baugenehmigung)
- **Beitragspflichtige und Zustellbevollmächtigte**
 - Name, Namenszusatz bzw. akademischer Grad bzw. Namensbestandteil, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsname
 - Adresse und Postfach (einschließlich Ortsteil, Adresszusätzen, Länderkennzeichen)
 - Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adresse und ihre Beschreibung
 - Bankverbindungsdaten
 - Schnittstellenummer für die Integration in die Finanzverfahren
 - Kennzeichen für Verstorbene und Sterbedatum
 - Angaben zu Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken und Buchungsstellen im Grundbuch
 - Daten der Vermessungsverwaltungen
 - Flurstücksbezogene Daten (Gemarkung, Flurnummer, Fläche, Gebäude, inklusive Historie)
 - Berechnungsgrundlagen für die Abrechnung von Beiträgen (Geschossflächen, Vollgeschosse, maßnahmenbezogene Bauausgaben, etc.)
 - Buchungssätze für die abgerechneten Beiträge (Herstellungs- und Verbesserungsbeiträge für leitungsgebundene Anlagen, Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge)
 - Dokumentenzuordnung (z.B. eingescannte Baupläne, Aufmaßblätter)
- **Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungs-(teil)eigentümer, Beitragspflichtige, Ansprechpartner für leerstehende Gebäude und unbebaute Grundstücke, Mieter, Pächter, Grundstückskäufer und -verkäufer, dinglich Berechtigte, Bauherren, Sachbearbeiter im Bau- und Grundstückswesen, in der Liegenschaftsverwaltung, in der Kämmerei und Kasse, im Bauhof - abhängig von der internen Organisationsstruktur, Verfahrensadministratoren, Systemadministratoren:**
 - Name, Namenszusatz bzw. akademischer Grad bzw. Namensbestandteil, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsname
 - Adresse und Postfach
 - Telefon- und Telefaxnummer der Beitragspflichtigen und Zustellbevollmächtigten
 - E-Mail-Adresse und Beschreibung
 - Bankverbindungsdaten
 - Schnittstellenummer für die Integration in die Finanzverfahren
 - Kennzeichen für Verstorbene und Sterbedatum
 - Angaben zu Eigentumsverhältnissen an den Grundstücken und Buchungsstellen im Grundbuch
 - Daten der Vermessungsverwaltungen
 - Flurstücksbezogene Daten (Gemarkung, Flurnummer, Fläche, Gebäude, Nutzungen, Bodenschätzungsergebnisse, etc.)
 - Daten für das Flächenmanagement (Angaben zum leerstehenden Objekt (z.B. Gebäudetyp, -alter, derzeitige Nutzung, Sanierungs- und Modernisierungsbedarf, Nutz- und Wohnfläche, Bebauungs- oder Nutzungsabsichten, Verkaufs- bzw. Tauschbereitschaft einschließlich Hinderungsgründe, Preisvorstellungen)
 - Angaben nach ortsrechtlichen Vorschriften, Wasserschutzgebiet, Bau- oder Naturdenkmal
 - Angaben zum Einwohner: Geburtsdatum, Geschlecht, Wohnort
 - Dokumentenzuordnung (z.B. eingescannte Baupläne, Aufmaßblätter)

Datenerhebung von Dritten und aus anderen Quellen

- Amtliches Liegenschaftskataster
- Geo-Informationssysteme

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Landratsamt Dingolfing-Landau als Baugenehmigungsbehörde: Austausch der Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten nach Art. 68 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Fachstellen im Landratsamt Dingolfing-Landau: Lebensmittelüberwachung, Gesundheitsamt, Immissionsschutztechniker, Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde
- externe Fachbehörden z.B. Staatliches Bauamt, Autobahndirektion, AELF, Landesamt für Denkmalpflege
- bevollmächtigter Kaminkehrer-Meister
- beauftragte Firmen bei Ersatzvornahmen (z.B. Statiker, Abbruchunternehmen)
- Online-Statusabfrage zum OTS Genehmigungsverfahren bei der Baugenehmigungsbehörde
- Online-Einsichtnahme in die OTS BAUAKTE bei der Baugenehmigungsbehörde
- Dateiimport der Antragsdaten des Antragstellers bzw. Entwurfsverfassers im Xbau – Format
- Betreiber des Webportals OK.GIS als Auftragsverarbeiter
- Bauausschuss
- Finanzamt

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Eine Datenübermittlung an Stellen außerhalb der EU findet nicht statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Bauverwaltungsunterlagen 25 Jahre
- Bauantrags- und Baugenehmigungsdaten (einschließlich Genehmigungsfreistellungsdaten), Beseitigungsanzeigen, Erlaubnisse nach dem Denkmalschutzgesetz) sind grundstücksbezogen. Sie dürfen grundsätzlich nicht gelöscht werden, weil sie Bestandsschutz genießen.
- Die für Protokollzwecke erfassten Angaben müssen nach Ablauf des auf die Erstellung des Protokolls folgenden Kalenderjahres vernichtet werden (§ 4 Abs. 4 ALBV).
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z.B. Gebäude, Geschossflächen, Vollgeschossen) dürfen nicht gelöscht werden, weil sie auch für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen benötigt werden.
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang benötigt, um nachweisen zu können, dass eine neue Straßenbaumaßnahme erforderlich war. Zudem dürfen Buchungssätze nicht vor Ablauf der fünfjährigen Zahlungsverjährung gelöscht werden (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst a KAG i. V. mit § 228 Abgabenordnung). Zu beachten ist ferner die sechsjährige Aufbewahrungspflicht für Belege (§ 37 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 82 Abs. 2 Sätze 2 - 4 KommHV-Kameralistik und § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 i.V.m. § 69 Abs. 2 Sätze 2 - 5 KommHV-Doppik).
- Personenbezogene Daten werden im Übrigen gelöscht, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.

Ihre Rechte:

- Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Mitteilung nach Art. 19 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO. Sie können gemäß Art. 21 DSGVO auch Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten einlegen.
- Erfolgt die Verarbeitung Ihrer Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung, können Sie Ihre Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen (Art. 7 DSGVO). Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, werden von dem Widerruf nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht nach Art. 77 DSGVO bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, sofern Sie die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht für rechtmäßig halten.
Für uns ist folgende Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig:
Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz Prof. Dr. Thomas Petri
Postfach 22 12 19, 80502 München
Tel: 089 212672-0, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de

Verpflichtung zur Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten

Bei Anträgen auf Baugenehmigung / Genehmigungsfreistellung benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten, um Ihre Anträge bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben und ergibt sich aus Art. 64 Abs. 2 Satz 1 BayBO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 BauVorIV.

Soweit Sie verpflichtet sind, Ihre personenbezogenen Daten anzugeben, wie z.B. zur Abgabe von grundstücksbezogenen Beiträgen, ergibt sich die Verpflichtung hierzu aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften:

- Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO, Art. 4 Abs.1 BayDSG
- Art. 6, 7, 21, 22, 23, 24, 56, 57 und 62 Gemeindeordnung (GO)
- § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Art. 55 ff Bayerische Bauordnung (BayBO)
- Art. 6, 7, 10 und 15 Bayerisches Denkmalschutzgesetz
- §§ 13 ff. Grundsteuergesetz
- Art. 5 und 5a Kommunalabgabengesetz (KAG) für Erschließungsbeiträge
- § 4 Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV) (Gesetz, Vertrag).